

BGer C 119/03 vom 28. August 2003

Bundesgericht, 2003-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_119_03

FR: TF C 119/03 du 28 août 2003

IT: TF C 119/03 del 28 agosto 2003

Regeste

Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Gemäss der vorinstanzlich bestätigten Verfügung vom 4. Dezember 2002 hat das AWA des Kantons Aargau als kantonale Amtsstelle im Zweifelsfallverfahren das Fehlen der Anspruchsberechtigung der Beschwerdeführerin ab 1. Juli 2002 festgestellt, und zwar unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzung der Vermittlungsfähigkeit. Es hat dabei die Vermittlungsfähigkeit der Versicherten auf 60 % einer Vollzeitbeschäftigung reduziert. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass der Begriff der Vermittlungs(un)fähigkeit als Anspruchsvoraussetzung graduelle Abstufungen ausschliesst (BGE 125 V 58 Erw. 6a mit Hinweisen). Entweder ist die versicherte Person vermittlungsfähig, insbesondere bereit, eine zumutbare Arbeit im Umfang von mindestens 20 % eines Normalarbeitspensums (vgl. Art. 5 AVIV und BGE 125 V 58 Erw. 6a in fine mit Hinweisen) anzunehmen oder nicht.

E. 2

Die Problematik, welche vorliegend streitig ist, gilt es bei rechtlich richtiger Betrachtungsweise vielmehr im Rahmen der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzung des anrechenbaren Arbeitsausfalls zu beurteilen (Art. 8 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 11 AVIG ; BGE 125 V 58 Erw. 6b, 112 V 234 Erw. 2c). Zu prüfen ist nämlich, ob die Beschwerdeführerin einen ganzen oder einen teilweisen Arbeitsausfall erleidet und ob sie - bejahendenfalls - im Umfange dieses anrechenbaren Arbeitsausfalles vermittlungsfähig ist. Dazu hat die Vorinstanz die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung in der Arbeitslosenversicherung (Art. 8 Abs. 1 lit. f in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 AVIG) und die hiezu ergangene Rechtsprechung (BGE 125 V 58 Erw. 6a mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden.

E. 3

Aus den Akten, insbesondere aus den Angaben der Beschwerdeführerin vom 5. Oktober 2002 sowie der eingeholten Obhutserklärung vom 21. Oktober 2002, ist B._____ bereit und in der Lage, die Tochter der Beschwerdeführerin als Tagesmutter jeweils wöchentlich am Montag-, Dienstag-, Freitag- und Samstagabend sowie am Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils tagsüber zu betreuen. Über eine andere Obhutsmöglichkeit (Krippe, Verwandte usw.) verfügt die Beschwerdeführerin nach Lage der Akten nicht und es wird auch nichts in dieser Richtung vorgetragen, was Anlass zu ergänzenden Abklärungen gäbe. Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin an den Wochentagen Montag und Dienstag keinen anrechenbaren Arbeitsausfall erleidet. Das Fehlen der Arbeit an diesen beiden

Wochentagen ist nämlich nicht auf Arbeitslosigkeit zurückzuführen, sondern darauf, dass die Versicherte montags und dienstags ihre Tochter betreut. Hingegen liegt ein anrechenbarer Arbeitsausfall für Mittwoch, Donnerstag und Freitag vor, und es ist nach Lage der Akten nichts ersichtlich, was die Beschwerdeführerin hindern würde, an diesen Wochentagen sich einem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Damit erleidet die Beschwerdeführerin einen anrechenbaren Arbeitsausfall von 60 % und sie ist für eine Teilzeitstelle in diesem Umfang vermittlungsfähig (Art. 15 AVIG). Dies führt - im Ergebnis - zur Bestätigung des kantonalen Gerichtsentscheids.

E. 4

An diesem Ergebnis vermag die bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachte Argumentation der Beschwerdeführerin, sie könne auch montags, dienstags, freitags und samstags jeweils Abendarbeit leisten, nichts zu ändern.

E. 4.1

Der Rechtsumstand, dass an den (Vor-)Abenden, in der Nacht und auch am Wochenende geleistete Arbeit - je nach zeitlicher Lage der üblichen beruflichen Haupttätigkeit der versicherten Person im Tagesablauf - in der Regel nicht versicherten Nebenverdienst (Art. 23 Abs. 3 AVIG), hingegen den Taggeldanspruch schmälern den Zwischenverdienst (Art. 24 AVIG) darstellen kann (Art. 24 Abs. 3 zweiter Satz AVIG e contrario) - nach der Rechtsprechung ist nämlich das Verhältnis von Zwischen- zu Nebenverdienst nicht komplementär (vgl. BGE 125 V 475 , 123 V 230) - hat mit der Anspruchsvoraussetzung des anrechenbaren Arbeitsausfalles nichts zu tun. Es gilt zu berücksichtigen, dass das Gesetz einen Arbeitsausfall dann als anrechenbar erklärt, wenn er einen Verdienstausschlag zur Folge hat und mindestens zwei aufeinander folgende volle Arbeitstage dauert (Art. 11 Abs. 1 AVIG). Diese Bestimmung zum anrechenbaren Arbeitsausfall - als eine der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen (Art. 8 AVIG) - steht in einem systematischen Zusammenhang mit den Normen über die Bemessung der Arbeitslosenentschädigung (Art. 18 ff. AVIG), handelt es sich doch beim anrechenbaren Arbeitsausfall um einen Doppelbegriff: Als Anspruchsvoraussetzung (Art. 11 AVIG in Verbindung mit Art. 5 AVIV) bedeutet er ein gewisses Mindestmass an ausgefallenen Arbeitstagen. In masslicher Hinsicht ist er sodann die wichtigste Grundlage für den Entschädigungsanspruch als solchen. Dauer und Ausmass des anrechenbaren Arbeitsausfalles wirken sich daher auf den Entschädigungsanspruch aus (BGE 125 V 58 Erw. 6b, 112 V 234 Erw. 2c). Das verhält sich auch heute noch so, obwohl bei der Einführung der allgemeinen fünftägigen Wartezeit durch den revidierten Art. 18 Abs. 1 AVIG (Bundesgesetz vom 23. Juni 1995, in Kraft seit 1. Januar 1996; AS 1996 293) der alte Normgehalt gemäss Art. 18 Abs. 1 erster Satz aAVIG - wohl versehentlich - fallen gelassen worden ist. Danach richtete sich der Entschädigungsanspruch nach dem anrechenbaren Arbeitsausfall während einer Kontrollperiode (vgl. die Zitierung dieser altrechtlichen Bestimmung im schon erwähnten BGE 112 V 231 Erw. 1b). Auch wenn der Normgehalt von altArt. 18 Abs. 1 AVIG in der Revision 1995 untergegangen ist, muss er - wie das Eidgenössische Versicherungsgericht bereits in BGE 125 V 58 Erw. 6b entschieden hat, aus systematischen Gründen weiterhin Geltung beanspruchen (vgl. auch Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Rz 267 f.). Daraus folgt wiederum, dass der Taggeldanspruch masslich proportional zum nicht anrechenbaren Arbeitsausfall gekürzt werden muss, wobei der Ausgangspunkt dieser Reduktion der volle Arbeitstag im gesetzlichen Sinne bildet (vgl. Art. 4 Abs. 1 AVIV , wonach als voller Arbeitstag der fünfte Teil der wöchentlichen Arbeitszeit gilt, die die

versicherte Person normalerweise während ihres letzten Arbeitsverhältnisses geleistet hat).

E. 4.2

Vorliegend kann nicht bestritten werden, dass die Beschwerdeführerin an den Montagen und Dienstagen keinen anrechenbaren Arbeitsausfall erleidet, weil sie, wie erwähnt, mit der Betreuung ihres Kindes beschäftigt ist. Dieser fehlende Arbeitsausfall kann nach dem Gesagten nicht durch Arbeitsgelegenheiten an Randstunden ausserhalb der für sie üblichen Arbeitszeit kompensiert werden, weil diese Zeitspannen nicht zu dem für die hier am Recht stehende Versicherte massgeblichen vollen Arbeitstag im Rechtssinne gehören. Erst recht nicht kann ein zusätzlicher Arbeitsausfall durch (zufolge Stellenmangels verpasste) Arbeitsgelegenheiten an jenen Wochentagen (in casu Mittwoch, Donnerstag und Freitag) bejaht werden, für welche die Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalles in Form des Verlustes eines vollen Arbeitstages schon berücksichtigt worden ist, weil sonst eine Mehrfachbeschäftigung zum Gegenstand der Versicherung gemacht würde, wogegen die Arbeitslosenversicherung praxisgemäss nur normale Arbeitnehmertätigkeiten versichert (BGE 129 V 106 Erw. 2). Anders wäre die Anrechenbarkeit zu beurteilen, wenn die Versicherte vor Eintritt der Arbeitslosigkeit (Art. 10 AVIG) einen Beruf ausgeübt hätte, in welchem Arbeit am Abend oder in der Nacht (z.B. im Gastgewerbe, Schichtarbeit) betriebs- und/oder branchenüblich wäre. Dies trifft hier nicht zu. Die Beschwerdeführerin war zuletzt im Umfang von 70 % eines Vollpensums als Praktikantin in der Firma Y._____ tätig. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.